

Vermerk zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG

Gemeindename: Oer-Erkenschwick

Gemeindekennzahl: 05562028

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Aus Anhang V Nr. 1 (letzter Anstrich) der Richtlinie 2002/49/EG ergibt sich, dass bei der Überprüfung sowohl die Durchführung wie auch die Ergebnisse des vorhandenen Lärmaktionsplans zu bewerten sind.

Für die Überprüfung der Lärmaktionspläne können daher mindestens folgende Fragestellungen relevant sein:

- I. Erfüllt der bestehende Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Planaufstellung)?
- II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?
- III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?
 - a. – Emissionen
 - b. – Ausbreitungsbedingungen
 - c. – Immissionen/Betroffenen
- IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit nicht nur bei der Ausarbeitung sondern auch bei der Überprüfung der Lärmaktionspläne die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und effektiv mitzuwirken.

I. Erfüllt der bisherige Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne

Berücksichtigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Aktionsplan

Berücksichtigt der bestehende Lärmaktionsplan ausreichend die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen? Der Lärmaktionsplan 2013 für Oer-Erkenschwick wurde gemäß der rechtlichen Anforderungen der §§ 47 a-f BImSchG erstellt. Aufgrund der geringen Anzahl der an den Hauptlärmquellen lebenden Betroffenen, wurden keine zusätzlichen Ruhigen Gebiete festgesetzt.

Mitwirkung der Öffentlichkeit (angemessen, rechtzeitig, effektiv)

Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv?

Die Ratsvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick und die Öffentlichkeit wurden über die Lärmkartierung informiert. Die Lärmkarten lagen zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 15. April 2013 bis einschließlich zum 15. Mai 2013 aus und waren online abzurufen. Während dieses Zeitraumes konnten Stellungnahmen und Hinweise abgegeben werden. Es wurden keine Eingaben vorgebracht.

Die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über die Auslegung des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 05. Februar bis einschließlich zum 07. März 2014. Das Protokoll der Einsichtnahme hängt dem Lärmaktionsplan an.

Der Bericht der Überprüfung des Lärmaktionsplanes Stufe wurde in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 02.10.2019 öffentlich ausgelegt. Einwände oder Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Verwaltungsinterne und Stadt/Gemeinde-interne Abstimmung

Erfolgt eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen?

Die Federführung erfolgte durch die Abteilung Planung im Fachdienst 3. Es wurden behördeninterne Abstimmungen mit den beteiligten Abteilungen Tiefbau und Verkehrsangelegenheiten durchgeführt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger)

Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet und einbezogen?

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens als Straßenbaulastträger der betroffenen Hauptlärmquellen beteiligt.

Validierung/Verabschiedung/Unterzeichnung des Plans

Wurde der Plan validiert, verabschiedet oder unterzeichnet? Durch wen und wann?

Der Lärmaktionsplan wurde vom Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 27.03.2014 beschlossen und wird zu jedermanns Einsichtnahme in der Abteilung Planung bereitgehalten.

Wurde eine Zusammenfassung des Plans mit dem Onlineformular übermittelt?

Gibt es eine Zusammenfassung, die nicht mehr als 10 Seiten umfasst? Enthält sie Angaben, wo der vollständige Aktionsplan, die Protokolle der Beteiligungen etc. veröffentlicht sind?

Der beschlossene Lärmaktionsplan wurde in seiner standardisierten Fassung den zuständigen Stellen über das Onlineformular übermittelt. Diese Zusammenfassung enthält alle gesetzlich vor-

geschriebenen Inhalte. Auf der Seite der Stadt ist der Plan unter folgender Adresse online einsehbar: https://www.o-sp.de/oer-erkenschwick/plan/plan_details.php?pid=20781&L1=31&art=86183

II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?

Durchführung des Aktionsplans

Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Aufgrund der vorliegenden Situation, dass die Stadt Oer-Erkenschwick nicht Baulastträger der kartierten Hauptlärmquellen ist, sind Maßnahmen an die Bereitschaft des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen gebunden. In den letzten Jahren erfolgten keine Sanierungen der betrachteten Straßen.

Enthält er Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete? Sind diese nützlich und aktuell?

Das Stadtgebiet Oer-Erkenschwicks ist sehr durch Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, welche eine durch vorhandene Landschaftspläne als solche geschützt sind und keiner weiteren Maßnahmen zum Schutz als ruhige Gebiete bedürfen.

Des Weiteren verfügt Oer-Erkenschwick über viele Wohngebiete, die von sich aus sehr ruhig sind.

Wurden planungsrechtliche Festsetzungen in anderen Planungen und/oder von anderen Planungen berücksichtigt?

Im Zuge der Bauleitplanung wurden und werden die Aspekte des Lärmschutzes betrachtet und berücksichtigt, was bspw. zur Errichtung von Lärmschutzwällen, besonderer Gliederungen der Baugebiete und Festsetzungen zu weiteren passiven Schallschutzmaßnahmen, z.B. Schallschutzfenster und Lüftungsanlagen, in den Bebauungsplänen führte und in zukünftigen Planungen führen wird.

Enthält der bisherige Aktionsplan Angaben zur langfristigen Strategie zur Lärminderung in der Kommune? Sind diese nützlich und noch aktuell?

Weitere langfristige Strategien sind aufgrund der vorgenannten ländlichen Prägung des Stadtgebietes nicht aufgenommen. Grundsätzlich werden bei der Neu- oder Umplanung von Plangebietes aktuelle Richtwerte herangezogen um dem Grundsatz der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung zu tragen.

Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Aufgrund der vorliegenden Situation, dass die Stadt Oer-Erkenschwick nicht Baulastträger der kartierten Hauptlärmquellen ist, sind Maßnahmen an die Bereitschaft des Landesbetriebes Stra-

ßenbau Nordrhein-Westfalen gebunden.

Ergebnisse des Aktionsplans:

Haben sich durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ergeben?

Der Aktionsplan hat zu keinen messbaren Veränderungen geführt.

Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Die Zahl der Betroffenen hat sich durch den Aktionsplan nicht geändert. Schulen und Krankenhäuser sind in Oer-Erkenschwick grundsätzlich nicht betroffen.

III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?

Emissionssituation

Wurden zusätzliche oder andere Straßenabschnitte kartiert? Sind Straßenabschnitte weggefallen?

Es wurde mit der L 798 (Groß-Erkenschwicker-Straße, Schillerstraße, Ludwigstraße) ein weiterer Straßenabschnitt kartiert. Dieser durchquert das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung. Begründet ist die zusätzliche Kartierung durch die Zunahme des Verkehrs und die Überschreitung des Schwellenwertes.

Liegen relevante Änderungen in den Verkehrsbelastungen vor, z.B.:

Es liegen keine relevanten Veränderungen in den Verkehrsbelastungen vor.

Sind relevante Veränderungen bei anderen Lärmquellen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie eingetreten?

Es liegen für Oer-Erkenschwick lediglich die Landesstraßen als Hauptlärmquelle vor. Die Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Bahnstrecke Recklinghausen-Münster, gelegen in Recklinghausen an der Stadtgrenze zu Oer-Erkenschwick, obliegt dem Eisenbahnbundesamt. Bzgl. anstehender Lärmsanierungsmaßnahmen wurden erste Planungen durch die Deutsche Bahn vorgestellt und werden kurz- bis mittelfristig umgesetzt.

Immissionssituation

Hat eine geänderte Bebauungsstruktur die Schallausbreitung relevant verändert?

Bemerkung: Gebäude, Lärmschutzbauwerke, Anzahl der entlasteten Personen/Gebäude...

Es ergaben sich keine relevanten Änderungen an der Bebauungsstruktur.

Wurden weitere passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) umgesetzt?

Bemerkung: Gebäude, Lärmschutzbauwerke, Anzahl der entlasteten Personen/Gebäude...

Es wurden keine weiteren Maßnahmen umgesetzt.

Haben sich die Einwohnerzahlen bzw. die Anzahl von Lärm betroffenen Personen relevant geändert?

Die Zahl der betroffenen Personen hat sich durch die zusätzliche Kartierung der L 798 erhöht.

IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt/Gemeinde (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)? Haben diese Änderungen wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

Es gab keine, die Lärmsituation betreffenden oder für die Lärmaktionsplanung relevanten Veränderungen.

Gab es Änderungen der rechtlichen Grundlagen (EU, Bund, NRW) - z.B. CNOSSOS bei 4. Runde, die Auswirkungen auf die Lärmsituation haben (Fahrverbote/Baurecht/16. BImSchV...)? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

Es gab keine, für die Lärmaktionsplanung relevanten Veränderungen.

Zusammenfassende Bewertung

Schlussfolgerung:

Eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe ist ausreichend.

Begründung der Entscheidung:

Die Erhöhung der Anzahl der betroffenen Personen resultiert aus der zusätzlichen Kartierung der Landesstraße 798 zwischen dem Kreuzungsbereich Esseler Straße/ Friedhofstraße/ Groß-Erkenschwicker-Straße und der Horneburger Straße. Dieser Straßenabschnitt soll nach Mitteilung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2018 im Bereich „Kreuzung Koch“ (Esseler Straße/ Friedhofstraße/ Groß-Erkenschwicker-Straße) bis zum Berliner Platz sowie im Bereich Einmündung Steinrapern Weg bis zur Horneburger Straße als Kreisstraße und im Bereich Berliner Platz bis zur Einmündung Steinrapener Weg als Gemeindestraße herabgestuft werden.

Durch diese Herabstufung zur Kreis- bzw. Gemeindestraße besteht keine Notwendigkeit mehr, die den vorgenannten Teilbereich der L 798 hinsichtlich der Lärmaktionsplanung zu betrachten, da sie zukünftig nicht mehr kartiert werden wird.

Die verkehrliche Situation an der betroffenen Straße stellt sich wie folgt dar:

- Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h: vom Aue-Kreisel bis hin zur Kreuzung Schillerstraße/ Brechtstraße
Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h: Horneburger Straße bis zum Aue-Kreisel, Kreuzung Schillerstraße bis hin zur Kreuzung Esseler Straße/ Friedhofstraße/ Groß-Erkenschwicker-Straße
- Durchfahrtsverbot für LKW von der Kreuzung Ludwigstraße/ Industriestraße bis hin zum Aue-Kreisel
- Breiter Straßenquerschnitt mit beidseitigen Parkstreifen; große Fahrbahnbreite; separate Linksabbiegespuren

Des Weiteren ergaben sich aus der Lärmkartierung 2018 keine Veränderungen an der Bestandsituation, die zu einer Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 führen. Die im vorgenannten Aktionsplan genannten Maßnahmen haben weiterhin Bestand.